

# Amtsblatt Chemnitz

## Chemnitz 2025 S. 2

Der »Purple Path« nimmt weitere Formen an: mit einer Schaufens-tergalerie in Ehrenfriedersdorf.

## Digitale Konferenz S. 2

Bürgerinnen und Bürger können sich an einer Konferenz der EU beteiligen.

## Regionalkonvent S. 3

Das Gremium aus Landräten und Oberbürgermeister Sven Schulze hat seine Arbeit fortgesetzt.

## Weihnachtsbaum S. 3

Der Weihnachtsbaum vom Chemnitzer Markt ist nun abgetragen – wird jedoch weiterverwendet.

## Jahresrückblick S. 3

Das Chemnitzer Standesamt hält Zahlen aus der Statistik des vergangenen Jahres bereit.

## Bürgermeisterin offiziell ernannt

**Dagmar Ruscheinsky, die neue Bürgermeisterin für die Bereiche Soziales, Jugend, Kultur und Sport, hat am Montag von Oberbürgermeister Sven Schulze ihre Ernennungsurkunde erhalten.**

Der Stadtrat hatte sie am 24. November 2021 zur Bürgermeisterin für das Dezernat 5 gewählt. Dagmar Ruscheinsky wird ihr Amt am 1. Februar antreten.

Als Schwerpunkte ihrer Arbeit hat sie zum einen die Kulturhauptstadt und zum anderen den Sozialbereich fest im Blick.

Dagmar Ruscheinsky ist 63 Jahre alt und verheiratet. Die derzeitige Chefin des Leitungsstabes im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung war vor ihrer Zeit in Berlin bereits viele Jahre in Chemnitz tätig. 1999 begann die studierte Germanistin und gelernte Journalistin bei der Freien Presse in verschiedenen Leitungspositionen. 2007 wechselte sie als leitende Angestellte zu den Stadtwerken Chemnitz, dem Vorgänger der eins energie, bei dem sie bis Ende 2014 arbeitete. ■



Oberbürgermeister Sven Schulze hat am vergangenen Montag Dagmar Ruscheinsky ihre Ernennungsurkunde zur Bürgermeisterin des Dezernats 5 übergeben. Im Februar tritt sie ihr Amt in den Bereichen Soziales, Jugend, Kultur und Sport für sieben Jahre an. Außerdem hat sie zu ihrer Ernennung einen Eid abgelegt. Foto: Stadt Chemnitz

## Lockerungen der Corona-Regeln in Sachsen

**Die Sächsische Staatsregierung hat am Mittwoch eine erneute Änderung der Corona-Notfall-Verordnung beschlossen. Bei zurückgehenden Infektionszahlen sind Lockerungen möglich. Die Regelungen der geänderten Verordnung treten am 14. Januar 2022 in Kraft und sind bis zum 6. Februar 2022 gültig (Redaktionschluss Amtsblatt: 13. Januar 2022, 12 Uhr):**

### Einrichtungen und Angebote:

Ergänzend zur 3G- und 2G-Regel gilt die 2Gplus-Regel für Einrichtungen und Angebote verpflichtend. Somit können weiterhin genesene und geimpfte Personen an den Angeboten teilnehmen, jedoch müssen diese zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Test nachwei-

sen können. Von der Testpflicht ausgenommen sind geboosterte Personen, Kinder bis zum 6. Lebensjahr, Personen, für die keine Impfpflicht der STIKO vorliegt, Personen, die über einen vollständigen Impfschutz und zusätzlich einen Genesenennachweis verfügen sowie vollständig Geimpfte, deren letzte Einzelimpfung mindestens 14 Tage und maximal drei Monate zurückliegt.

Der Zugang zur Innengastronomie ist unter Beachtung der 2Gplus-Regel möglich, für die Außengastronomie bleibt ein Impf- oder Genesenennachweis ausreichend. Museen, Ausstellungen und Gedenkstätten können mit der 3G-Regel und strengen Hygienemaßnahmen unabhängig von Inzidenz und Bet-

tenbelegung öffnen. Für Chemnitz bedeutet das, dass sowohl die Kunstsammlungen als auch die Theater Chemnitz sowie zahlreiche weitere Einrichtungen wieder öffnen dürfen. Weitere Informationen sind auf den Webseiten der jeweiligen Einrichtungen zu finden sowie unter [www.chemnitz.de/coronavirus\\_regelungen](http://www.chemnitz.de/coronavirus_regelungen) zusammengefasst.

### Körpernahe Dienstleistungen:

Unter Berücksichtigung von 2G können körpernahe Dienstleistungen stattfinden, für Friseurbesuche wird ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis benötigt.

### Lockerungen und neue Schwellenwerte:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter

1500, einem Belastungswert auf den Normalstationen unter 1.300 mit Covid-19-Patienten belegten Betten sowie einem Belastungswert der Intensivstationen von 420 mit Covid-19-Patienten belegten Betten in den sächsischen Krankenhäusern gelten fortan Lockerungen. Da Chemnitz aktuell keinen dieser Schwellenwerte überschreitet, gilt nun folgendes für die Stadt:

- Dienstleister wie Reisebüros, Versicherungsagenturen o. ä. können öffnen (2G)
- Öffnung der Gastronomie zwischen 6 und 22 Uhr (2Gplus im Innenbereich, 2G im Außenbereich)
- Öffnung der übrigen Kultur- und Freizeiteinrichtungen bedingt die

2Gplus-Regel sowie einer Kapazitätsbegrenzung der Besucherzahl; Clubs, Bars und Diskotheken bleiben geschlossen

- Bäder und Saunen können öffnen (2Gplus)
- Sportveranstaltungen mit Publikum sind unter Einhaltung der Kapazitätsgrenzen möglich (2Gplus)
- Übernachtungen in Hotels, Ferienwohnungen etc. sind möglich (2Gplus bei Anreise)

Ausführliche Informationen zu den neuen Regelungen gibt es unter [coronavirus.sachsen.de](http://coronavirus.sachsen.de).

Die Sächsische Corona-Verordnung ist unter folgendem Link nachzulesen: [www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html)

## Lexikon der Kulturhauptstadt

### B wie Beuys

Von 7000 Eichen, von Fischgräten bis hin zu Fettecken – die Kunstprojekte von Joseph Beuys (1921 – 1986) waren neu und anders. Viel wurde in der Bundesrepublik über den Aktionskünstler, Gesellschaftskritiker und Kunstprofessor diskutiert und seine Werke gefeiert oder kritisiert. Und Beuys' Spuren lassen sich auch in Chemnitz finden: Wie zum Beispiel Mica Kempes Projekt der Eichenbäume ist auch die europäische Parade der Apfelbäume von seinem Werk inspiriert.

### E wie Ehrenfriedersdorf

Die Bergstadt in wenigen Worten? Heimatverbunden und europäisch vernetzt. Mit der Entdeckung von Zinn vor mehr als 800 Jahren begann der Aufstieg des kleinen Städtchens, das heute in der deutsch-tschechischen UNESCO-Welterbergregion Erzgebirge / Krušnohoří und somit mitten in Europa liegt. Egal ob von hoch oben auf den Greifensteinen oder von unten aus dem Besucherbergwerk: Allerhand zu entdecken gibt es in Ehrenfriedersdorf. Beim Country Open Air auf der Naturbühne Greifensteine wird's musikalisch, während es im Besucherbergwerk tief hinabgeht. Es steht ganz schön viel Europa im Erzgebirge – und in Ehrenfriedersdorf ganz besonders.

### G wie Gunzenhauser

Im ehemaligen Sparkassengebäude an der Stollberger Straße werden zwar keine Finanzen mehr verwaltet, dafür lässt sich hier umso mehr Kunst entdecken. Das Museum Gunzenhauser beherbergt nicht nur eine der weltweit größten Sammlungen von Otto Dix, sondern es lassen sich auch über 3.000 weitere Werke der Jahrhundertwende, des Expressionismus und der Neuen Sachlichkeit entdecken. Und jeden ersten Freitag im Monat gibt's das Ganze sogar kostenlos.

Welche Worte kommen Ihnen in den Sinn, wenn Sie an Europa, Chemnitz und die Kulturhauptstadt denken?  
Schreiben Sie an:  
[team@chemnitz2025.de](mailto:team@chemnitz2025.de)

**Grund #21**  
Mit dem Titel Europäische Kulturhauptstadt 2025 können wir viele spannende Kunstprojekte realisieren.



# Auf dem Weg zu Chemnitz 2025

## Purple Path: Schaufenstergalerie in Ehrenfriedersdorf

**36 Gemeinden in der Kulturregion sind mittlerweile Teil des »Purple Path«.** Inzwischen ein fester Bestandteil: Ehrenfriedersdorf. »Die Schätze die wir in unserer Stadt haben – und da gibt es sehr viele im Verborgenen – wollen wir nutzen und in den Fokus rücken«, sagt Silke Franzl, Bürgermeisterin von Ehrenfriedersdorf.

Welches Potenzial es gibt, stellt eine seit Dezember 2021 laufende Ak-

tion unter Beweis: Rund 15 Vereine haben sich leerstehende Ladengeschäfte vorgeknüpft und präsentieren sich in Schaufenstern der Stadt. Unterstützt wurden sie dabei von lokalen Unternehmen, die beispielsweise bei Technik und Logistik als Paten eingesprungen sind. Insbesondere während der Corona-Zeit, da Vereinstreffen kaum oder nicht möglich waren und sind, wurde so eine tolle Präsentationsfläche geschaffen, die sowohl Einheimischen als auch Gästen die Vielfalt der Stadt präsentiert. Die Spannweite der Vereine reicht von der Berggräberbrüderschaft über den Skiverein, den FC Greifenstein 04 bis zum Förderverein der Schule und dem lokalen Klöppelverein.



Foto: Ernesto Uhlmann

## WAS KOMMT Countdown Chemnitz

Vom Provinznest zur Trendmetropole? Eine kurze Reportage vom MDR geht der Frage nach, wer die Menschen sind, die die Kulturhauptstadt vorantreiben, was sie bewegt und jetzt schon passiert. Zu finden in der ARD-Mediathek unter Countdown Chemnitz oder hinter dem QR-Code.



## Europaweite Bürgerbeteiligung

### »CitizensHack2022«

Das Netzwerk EUROCITIES lädt interessierte EU-Bürger ein, sich für die Teilnahme am CitizensHack2022 vom 10. bis 12. Februar zu bewerben und

einen Projektvorschlag zur Verbesserung des Lebens in ihrer Stadt einzureichen. Einsendeschluss ist der 23. Januar um 11:59 Uhr.

Die virtuelle Veranstaltung CitizensHack2022 bietet Bürgern die Möglichkeit, mit Forschern an lokalen Problemen in einem europäischen

Kontext zu arbeiten. Alle Bürger – ob neugierig, besorgt, jung oder alt – sind eingeladen, sich anzumelden und an einer Sache mitzuarbeiten, die ihnen am Herzen liegt. Diese von der EU finanzierte Initiative soll zu einer integrativeren Gesellschaft, einer florierenden lokalen Wirtschaft und einer nachhaltigen Zukunft bei-

tragen. EUROCITIES ist ein Netzwerk von mehr als 200 Städten in 38 Ländern, in denen rund 130 Millionen Menschen leben. Die Stadt Chemnitz arbeitet seit 2002 aktiv im Netzwerk mit.

Weitere Informationen gibt es unter: [ultrahack.org/citizenshack-2022](http://ultrahack.org/citizenshack-2022)

## Spuren zur Documenta-Stadt: Mica & die Beuys-Eichen

Mica Kempe ist eine Chemnitzer Künstlerin. In dem Jahr, in dem sie eingeschult wurde, pflanzte Joseph Beuys zur 7. Documenta den ersten Eichenbaum seines Kunstprojektes in Kassel. Das war 1982. Insgesamt 7.000 Bäume (nicht nur Eichen) verwalten seitdem die Landschaft der Documenta-Stadt. Im Jahr 2022 jährt sich die erste Baumpflanzung zum vierzigsten Mal.

Baumfrüchte aus Kassel für weitere Baumpflanzungen zu nutzen und im Sinne von Beuys die »soziale Skulptur« weiter wachsen zu lassen, ist Mica Kempes Idee und ein richtiger Herzenswunsch geworden. In Chemnitz möchte sie dies gemeinsam mit allen Interessierten umsetzen. Die Idee wurde kürzlich vom Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft mit einem Zukunftspreis 2021 gewürdigt.

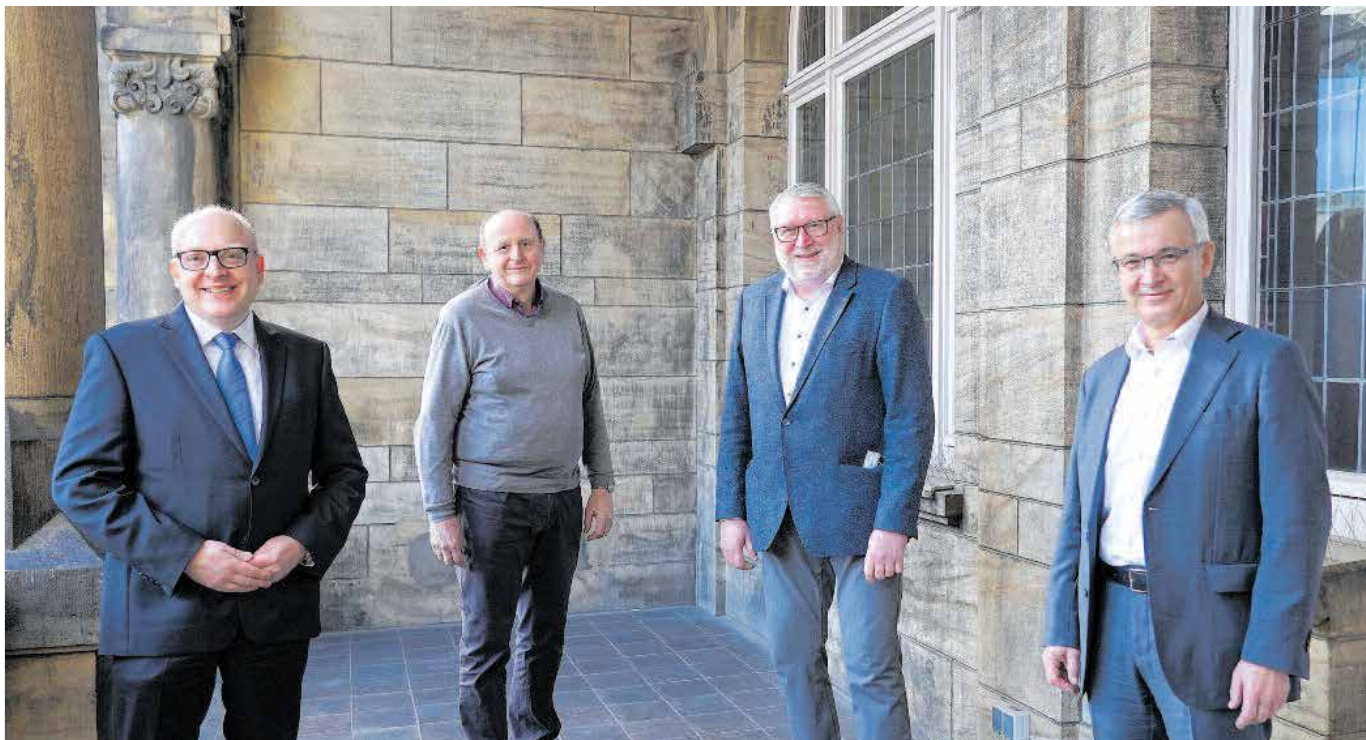
Ganz konkret möchte sie Baumfrüchte aus Kassel in Chemnitz zielgerichtet verteilen. Die Anzucht von Jungbäumen, Standortfindung für Pflanzungen

und nachhaltige Pflege sieht sie dabei als eigenverantwortliches Angebot und Herausforderung zugleich – denn es ist nicht einfach, einen geeigneten Standort zu finden.

Im November vergangenen Jahres sammelte Mica (mit Unterstützern aus Chemnitz und Kassel) vor Ort in Kassel Eicheln von Amerikanischen Roteichen, die vor vierzig Jahren von Joseph Beuys gepflanzt wurden. Die Eicheln überwintern derzeit beim Nachhall e. V. im Saatgutgarten Chemnitz. Ab dem Frühjahr sind stadtweite Pflanzungen, Aktionen und Kooperationen angedacht. Als Bildungsprojekt hat diese Idee Potential z. B. für Kitas und Schulen. Die soziale Skulptur wird in Chemnitz weiter wachsen! Dann ist auch die Überreichung von Eicheltüten im Buchladen MonOkel an Privatpersonen geplant. Gern können dort auch Kontakte von Kitagruppen, Schulklassen, Vereinen etc. hinterlassen werden. Auch Mica selbst kann man im Buchladen antreffen.



Foto: privat



Oberbürgermeister Sven Schulze und die Landräte Christoph Scheurer (Landkreis Zwickau), Matthias Damm (Mittelsachsen) und Rolf Keil (Vogtlandkreis) haben sich am Mittwoch in Chemnitz zum Regionalkonvent getroffen. Landrat Frank Vogel (Erzgebirgskreis) konnte am Treffen nicht teilnehmen. Foto: Philipp Köhler

## Regionalkonvent nimmt Arbeit wieder auf

### Ziele und neue Formate der weiteren Zusammenarbeit vereinbart

**Am Mittwoch hat sich im Chemnitzer Rathaus der Regionalkonvent getroffen und damit die Arbeit in diesem Gremium wiederaufgenommen. Die Sitzung ist die erste seit dem Amtsantritt von Oberbürgermeister Sven Schulze.**

Der Regionalkonvent ist ein Format des Oberbürgermeisters der Stadt Chemnitz und der Landräte des Erzgebirgskreises, des Landkreises Mittelsachsen, des Vogtlandkreises und des Landkreises Zwickau.

Als vorrangige Themen für die kommenden Jahre wurden die weitere Zusammenarbeit auf den Gebieten Wirtschaftsförderung, Verkehrsinfrastruktur und Tourismus vereinbart. Zudem wollen sie die Herausforderungen des Strukturwandels in der Region gemeinsam angehen. Der Regionalkonvent bekennt sich zu einer Verstärkung des Modellstudiengangs MEDIC – Mediziner Ausbildung in Chemnitz. Oberbürgermeister und Landräte wollen sich beim Freistaat für eine dauerhafte Finanzierung des für die Region sehr wichtigen Ausbildungsganges einsetzen. Die Arbeitstreffen sollen halbjährlich stattfinden, dabei wechselt die Gastgeberregion jährlich, den Anfang macht bis Ende 2022 Chemnitz.

Oberbürgermeister Sven Schulze: »Das Treffen war der Auftakt dafür, dass wir unsere Beziehungen mit Landräten der Region wieder stärker pflegen und zusammen als Region auftreten. Gemeinsame Ziele und Themen gibt es viele. Eine gute Politik für unsere Stadt zu machen, heißt für mich auch, die Region in einem starken regionalen Netzwerk einzubeziehen. Was das bewirken kann, haben wir im Bewerbungsprozess zur Kulturhauptstadt Europas 2025 aber auch beim gemeinsamen Eintreten für die Lehrerbildung in Chemnitz eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Mit diesem ersten Regionalkonvent seit zwei Jahren knüpfen wir an diese Zusammenarbeit an.« Ursprungsidee des 2009 ins Leben

gerufenen Konvents war die gemeinsame Präsentation der Region, die Lebens- und Arbeitsumfeld für fast 1,6 Millionen Menschen ist. Dazu sollen Stärken gebündelt, Potenziale genutzt und gemeinsame Ziele gegenüber Bund und Land formuliert werden. Ein Hauptziel ist dabei, Menschen langfristig in der Region zu halten oder für die Region zu gewinnen. In der Vergangenheit setzte sich das Gremium für die bessere Fernbahnanbindung der Region, die Etablierung der Lehrerbildung oder für die Bewerbung von Chemnitz zusammen mit der Kulturregion um den Titel als Kulturhauptstadt Europas 2025 ein. ■

[www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de)



## Weihnachtsbaum abgetragen

Mitarbeiter des Grünflächenamtes der Stadt Chemnitz haben am vergangenen Montag den Weihnachtsbaum auf dem Chemnitzer Markt abgetragen. Durch den künftigen Marktbrunnen ist es ihnen nun nicht mehr möglich, den Baum im klassischen Sinne zu fällen. Die Stammteile werden eingelagert, um später für Reparaturen in den öffentlichen Grünanlagen genutzt zu werden. Das Grün kommt dem Tierpark Chemnitz zu Gute. Es wird vorwiegend für die Gestaltung der Gehege, zur Deko und für die Tierbeschäftigung eingesetzt. Zudem begann der Abbau der weihnachtlichen Dekoration in der Innenstadt. Dazu gehören unter anderem Pyramide, Spieldose, Schwibbogen, Großfiguren und die festliche Beleuchtung. ■

Foto: Philipp Köhler

## Mobile Impftermine

Impfwillige können sich an folgenden Orten **mit Termin** gegen das Corona-Virus impfen lassen: [sachsen.impfterminvergabe.de](http://sachsen.impfterminvergabe.de)

- Samstag, 15. Januar: Globus Chemnitz, Neefepark 3, 9 bis 17 Uhr **sowie** Sachsen-Allee Chemnitz, Thomas-Mann-Platz 1b, 9 bis 17 Uhr
- Mittwoch, 19. Januar, Opernhaus Chemnitz, Theaterplatz, 10 bis 17 Uhr
- Donnerstag, 20. Januar, Opernhaus Chemnitz, Theaterplatz, 9 bis 17 Uhr

## Jahresrückblick des Standesamts

3.351 Kinder haben 2021 in Chemnitz das Licht der Welt erblickt. Wie in den Jahren zuvor kamen mehr Jungen (1.707) als Mädchen (1.644) zur Welt. 75 Mal sind Zwillinge geboren worden, davon 30 Mädchen-, 17 Jungen-, und 28 gemischte Pärchen. Zudem kamen zweimal Drillinge (drei Mädchen sowie zwei Mädchen und ein Junge) in Chemnitz zur Welt. Im Vergleich zum Vorjahr gab es etwas weniger Geburten: 2020 wurden in Chemnitz 3.412 Kinder geboren. Das Standesamt beurkundete auch 2021 wieder Neugeborene mit verschiedenen Nationen, darunter Syrien, Eritrea, Somalia, Afghanistan, Russland, Ukraine, Irak und Iran. Die beliebtesten Vornamen bei den Mädchen waren 2021: Ella (27), Emilia (25), Mia (24), Marie (22), Mila (21), Sophie (21), Johanna (20), Emma (19), Charlotte (18), Ida (18). Die beliebtesten Vornamen bei den Jungen waren 2021: Emil (35), Karl (32), Theo (26), Henry (25), Oskar (24), Paul (24), Ben (23), Leon (21), Liam (20), Max (20). Sterbefälle: 5.096 Sterbefälle sind 2021 im Chemnitzer Standesamt beurkundet worden. Das ist ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr: 2020 wurden 4.805 Sterbefälle beurkundet. Eheschließungen: 696 Paare gaben sich 2021 im Standesamt Chemnitz das Ja-Wort. Wie jedes Jahr sind die Sommermonate die beliebtesten für Trauungen. So waren der Juli mit 111 Paaren, der August mit 95 Paaren und der September mit 92 Paaren die Monate mit den häufigsten Eheschließungen. Insgesamt lag die Anzahl der Eheschließungen aber unter der des Vorjahres: 2020 trauten sich 795 Paare. Die meisten Eheschließungen fanden im Alten Rathaus statt: 369 Paare haben dort den Bund fürs Leben geschlossen. Im Wasserschloß Klaffenbach gaben sich 84 Paare, im Hotel Schloss Rabenstein 44 Paare, in der Kapelle Zeisigwald 55 Paare und in der Villa Esche 27 Paare das Eheversprechen. ■

**Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf – öffentlich –**

Mittwoch, den 26.01.2022, 19:00 Uhr, Schulungsraum im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Wittgensdorf, Rathausplatz 1b, 09228 Chemnitz

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf – öffentlich – vom 08.12.2021
4. Vorlagen an den Stadtrat / Ausschuss
- 4.1. Vorlagen zur Anhörung nach § 67 Abs. 6 SächsGemO Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 20/01 „Herzogshöhe“, Wittgensdorf

**Vorlage: B-013/2022****Einreicher: Dezernat 6/Amt 61**

- 4.2. Vorlagen zur Einbeziehung
- 4.2.1. Neufassung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung)

**Vorlage: B-192/2021****Einreicher: Dezernat 3/ASR**

- 4.2.2. Neufassung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

**Vorlage: B-193/2021****Einreicher: Dezernat 3/ASR**

5. Vorlagen an den Ortschaftsrat  
Übertragung der restlichen finanziellen Mittel aus

Zuschüssen an die Vereine aus dem Jahr 2021 in das Jahr 2022

**Vorlage: OR-005/2022****Einreicher: Ortsvorsteher Wittgensdorf**

6. Beratung zu Bauvorhaben
7. Informationen des Ortsvorstehers
8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
9. Einwohnerfragestunde
10. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf – öffentlich –

**Dr. Ullrich Müller //**  
Ortsvorsteher**Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain – öffentlich –**

Montag, den 24.01.2022, 19:00 Uhr, Beratungsraum, Rathaus Altenhain, Zum Spitzberg 5, 09128 Chemnitz

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain – öffentlich – vom 15.12.2021
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorlagen an den Stadtrat / Ausschuss
- 5.1. Vorlagen zur Einbeziehung
- 5.1.1. Neufassung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung)

**Vorlage: B-192/2021****Einreicher: Dezernat 3/ASR**

- 5.1.2. Neufassung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

**Vorlage: B-193/2021****Einreicher: Dezernat 3/ASR**

- 5.1.3. Wohnbauflächenkonzept 2030

**Vorlage: BR-022/2021****Einreicher: Dezernat 6/Amt 61**

6. Beratung zu Bauanträgen
7. Informationen des Ortsvorstehers
8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain

**Marco Gerlach //**

Ortsvorsteher

**Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –**

Dienstag, den 25.01.2022, 19:00 Uhr, Beratungsraum, Krystallpalast Klaffenbach, Klaffenbacher Hauptstraße 52, 09123 Chemnitz

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich – vom 23.11.2021
4. Vorlage an den Ausschuss

- 4.1. Vorlage zur Einbeziehung Wohnbauflächenkonzept 2030

**Vorlage: BR-022/2021****Einreicher: Dezernat 6/Amt 61**

5. Vorlage an den Ortschaftsrat Änderung Verwendungszweck Vereinszuschuss Festkomitee e.V. aus dem Jahr 2021

**Vorlage: OR-059/2021****Einreicher: Ortsvorsteher Klaffenbach**

6. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen

7. Informationen des Ortsvorstehers
8. Einwohnerfragestunde
9. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
10. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –

**Andreas Stoppke //**  
Ortsvorsteher**Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich –**

Dienstag, den 25.01.2022, 19:30 Uhr, Sitzungsraum Euba, Drosselsteig 2, 09128 Chemnitz

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich – vom 07.12.2021
4. Beratung zu Bauanträgen
5. Informationen des Ortsvorstehers
6. Berichte der Ortschaftsräte zu den einzelnen Verantwortungsbereichen

7. Einwohnerfragestunde
8. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Euba

**Thomas Groß //**  
Ortsvorsteher**Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz****Lieferung und Inbetriebnahme Druckluftbremsanlage**  
**Vergabenummer: 10/40/22/002**Auftraggeber: Stadt Chemnitz  
Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung  
Ausführungsort: Chemnitz**Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen**

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter: <http://simap.ted.europa.eu/>.

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: [zvs@stadt-chemnitz.de](mailto:zvs@stadt-chemnitz.de)

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

**Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV**

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de><http://www.evergabe.de> und<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.evergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090

E-Mail: [vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de](mailto:vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de)

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum

**CHEMNITZ**  
KULTURHAUPTSTADT  
EUROPAS 2025**HERAUSGEBER**Stadt Chemnitz  
Der Oberbürgermeister**SITZ**

Markt 1, 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL  
DES AMTSBLATTES****Chefredakteur:** Matthias Nowak**Redaktion:**

Pressestelle der Stadt Chemnitz

Tel. (0371) 488-1533

E-Mail: [amtsblatt@stadt-chemnitz.de](mailto:amtsblatt@stadt-chemnitz.de)**VERLAG**

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

**GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Tobias Schniggenfittig

**ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH****Objektleitung**

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

**Anzeigenberatung**

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

**Reklamationen**

Tel. 0371 656-22100

[qm@cvd-mediengruppe.de](mailto:qm@cvd-mediengruppe.de)**SATZ //** Page Pro Media GmbH – Chemnitz**DRUCK //** Chemnitz Verlag und Druck GmbH & Co. KG**VERTRIEB //** VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz**E-MAIL //** [amtsblatt@blick.de](mailto:amtsblatt@blick.de)

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 01.01.2020

Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Rathäusern der Stadt Chemnitz aus. Ausdrucke der elektronischen Ausgabe sind im Neuen Rathaus, Markt 1, in der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Zimmer 120) erhältlich.

Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer Amtsblatts finden sich unter [www.chemnitz.de/amtsblatt](http://www.chemnitz.de/amtsblatt). Dort kann das Amtsblatt auch als Newsletter abonniert werden.

## Baugrundstück der Stadt Chemnitz – Ludwig-Richter-Straße

**Grundstück:**

Ludwig-Richter-Straße  
09131 Chemnitz  
Gemarkung Hilbersdorf  
Flurstück 142/1

Eigentümer: Stadt Chemnitz

**Lage:**

Das Grundstück befindet sich in nordöstlicher Richtung des Chemnitzer Stadtzentrums im Stadtteil Hilbersdorf inmitten eines Wohngebietes mit vorrangig Mehrfamilienhäusern.

**Größe:** 406 m<sup>2</sup>

**Nutzung / Rechtsverhältnisse:**

Das Grundstück ist mit drei Garagen bebaut. Die bestehenden Mietverträge sind vom Käufer zu übernehmen. Das Mietverhältnis ist vierteljährlich kündbar. Weiterhin befinden sich auf dem Grundstück befestigte Stellplätze auf der Grundlage eines Mietvertrages. Dieser ist ebenfalls vom Käufer zu übernehmen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende.

Auf dem Grundstück befinden sich Versorgungsanlagen (Beleuchtung) der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG. Eine dingliche Sicherung ist nicht notwendig. Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Trinkwasser, Abwasser und Telekommunikationslinien liegen in der Ludwig-Richter-Straße an.

**Baurecht:**

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines Bebauungszusammenhangs und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Umgebungsbebauung entspricht einem allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Prägend sind Doppelhäuser, was bei einer entsprechenden Bebauung zu beachten und umzusetzen ist. Eine Bebauung ist somit straßenbegleitend als Anbau als Doppelhaushälfte an



das grenzständige Gebäude des Flurstücks 141/1 der Gemarkung Hilbersdorf zulässig. Die vorhandene grenzständige Gebäudewand des Gebäudes Clarastraße 8 (Flurstück 141/1 der Gemarkung Hilbersdorf) muss gemäß § 30 SächsBO zwingend als Brandwand ausgebildet sein.

**Kaufpreis:** gegen Gebot

**Zuschlagskriterium:** Höchstgebot

**Hinweis:**

Die Stadt Chemnitz ermöglicht mit diesem Immobilienangebot den In-

teressenten die Abgabe eines schriftlichen, bedingungsfreien Kaufpreisangebotes. Es handelt sich dabei um kein förmliches Bieterverfahren.

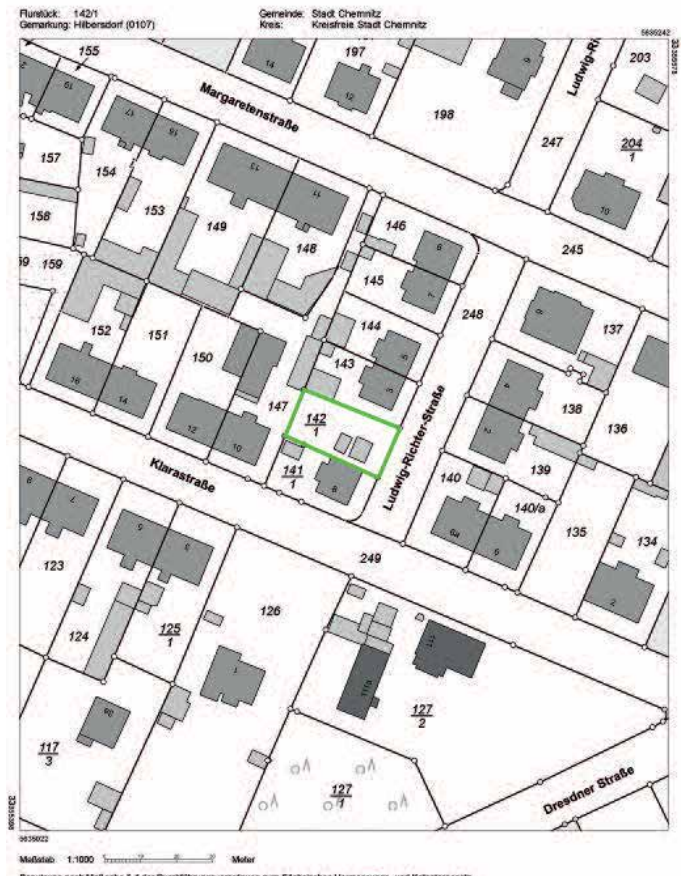
Bei Nichtberücksichtigung von Angeboten können Bieter keine Ansprüche ableiten.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Ihr Kaufpreisangebot einschließlich Finanzierungsdarstellung sowie die Beschreibung des Nutzungskonzeptes und die Beschreibung des Investitionsvorhabens, welches



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen  
Kreisfreie Stadt Chemnitz  
Friedensplatz 1  
09111 Chemnitz

Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster  
Liegenschaftskarte 1:1000  
Erstellt am 13.08.2021



Benutzung nach Maßgabe § 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz.  
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Straßen, insbesondere von Grenzlinien oder Grenzabständen nicht geeignet.  
Gefertigt durch: Kreisfreie Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

zeitnah nach Abschluss des Rechtsgeschäftes zu realisieren ist, senden Sie bitte bis **25.02.2022 im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Ludwig-Richter-Straße/Flurstück 142/1, Gemarkung Hilbersdorf** – an: Stadt Chemnitz, Liegenschaftsamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Sämtliche Angaben in diesem Kurzexposé sind unverbindlich. Alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben in diesem Kurzexposé sind mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt worden. Gleich-

wohl kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werden.

**Ansprechpartner:**

Frau Sommer  
Telefon-Nr.: 0371 488 2366  
E-Mail:  
nancy.sommer@stadt-chemnitz.de  
Technisches Rathaus  
Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz

Diese Anzeige ist ebenso auf der Homepage der Stadt Chemnitz unter [www.chemnitz.de/Link:Liegenschaften](http://www.chemnitz.de/Link:Liegenschaften) veröffentlicht.

## Öffentliche Zustellungen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 VwZG wird hiermit durch die Stadt Chemnitz bekannt gegeben, dass das

an **Herr Lukas Philipp Koch**, letzte bekannte Anschrift: Philippstr. 23, 09130 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 33.3bru/C-LL720KB vom 21.12.2021 bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kfz-Zulassungsbehörde, Düsseldorf Platz 1 im Zimmer Nr. 2.003

an **Herr Robert Wilhelm Pröger**, letzte bekannte Anschrift: Tschai-kowskistraße 38, 09130 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 33.3bru/C-MN700KB vom 29.12.2021 bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kfz-Zulassungsbehörde, Düsseldorf Platz 1 im Zimmer Nr. 2003

an **Herr Boban Blagojević**, letzte bekannte Anschrift: Markersdorfer

Straße 89, 09123 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 33.3bru/ERZ-JK216KB vom 07.01.2022 bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kfz-Zulassungsbehörde, Düsseldorf Platz 1 im Zimmer Nr. 2.003

an **Herr Abdelnasser Ben Aissa**; letzte bekannte Anschrift: Chemnitztalstraße 36a, 09114 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 33.7-33.60.04-Gr-025393\_1 vom 27.12.2021 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Bürgeramt, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde, Düsseldorf Platz 1, im Zimmer 3.031

an **Herr Marvan Adnan Mohammed**, letzte bekannte Anschrift: Brückenstraße 23, 09111 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 76807545 vom 29.12.2021 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung

Chemnitz, Ordnungsamt, Düsseldorf Platz 1 im Zimmer 4.067

an **Herrn Vasile Bondarecu**, letzte bekannte Anschrift: Hübschmannstr. 20, 09112 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 76807486 vom 04.11.2021 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Ordnungsamt, Düsseldorf Platz 1 im Zimmer 4.067

an **Herrn Mohammad Shakir Hamidi**, letzte bekannte Anschrift: Hammerweg 30, 01127 Dresden gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 76807509 vom 26.11.2021 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Ordnungsamt, Düsseldorf Platz 1 im Zimmer 4.067

an **Herrn Thomas Gahlert**, letzte bekannte Anschrift: Frankenberger Str. 177, 09131 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem Aktenzei-

chen 74269657 vom 10.12.2021 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Ordnungsamt, Düsseldorf Platz 1 im Zimmer 4.067

an **Frau Monika Kissne Domokos**, letzte bekannte Anschrift Adam-Riese-Straße 4, 86199 Augsburg, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 32.81.02/011/21 vom 14.09.2021 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Ordnungsamt, Düsseldorf Platz 1 im Zimmer 3.073, Tel. 0371 488 3227

an **Herrn Thomas Diener**, letzte bekannte Anschrift Ernst-Thälmann-Straße 32, 04617 Kriebitzsch, von Amts wegen abgemeldet nach Unbekannt, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 32.81.02/031/21 vom 11.01.2022 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Ordnungsamt, Düsseldorf Platz 1 im

Zimmer 3.073, Tel. 0371 488 3227

an **Frau Anne-Kathrin Friedel**, letzte bekannte Anschrift: Feriensiedlung zur Knappenhütte 24, 02999 Lohsa gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 33.3bru/C-AF6666 vom 30.12.2021 bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kfz-Zulassungsbehörde, Düsseldorf Platz 1 im Zimmer Nr. 2.003

zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden kann. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokumentes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

## Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung

Auf der Grundlage des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung vom 12.07.2013 (SächsGVBL S. 503) zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBL S. 287) geändert, kündigt das Tiefbauamt der Stadt Chemnitz an, dass die Durchführung von Pflege-, Schutz- und Unterhaltungsarbeiten in und an den Gewässern II. Ordnung im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 durch die von ihm beauftragten Unternehmen weiter fortgeführt werden.

Diese Arbeiten umfassen Grundräumungen, Gehölzpflegemaßnahmen, gegebenenfalls erforderliche

Fäll- und Rodungsarbeiten, Sanierungsarbeiten an Uferböschungen und Gewässersohlen, Strukturverbesserungen im und am Gewässer mittels ingenieurbioologischer Bauweisen, Verjüngung Gehölzbestand, Entfernung nicht standortgerechter Gehölze (z. B. Birke, Pappel, Koniferen, Nadelgehölze) mit entsprechend erforderlicher Neuansiedlung von standortgerechten Gehölzen (z. B. Erle, Esche, Ahorn, Weidenarten, Hasel, Traubenkirsche, Wasserschneeball u.v.m.)

Gemäß den Regelungen des § 38 SächsWG in Verbindung mit § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ha-

ben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsrechte der Gewässergrundstücke die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Maßnahmen an den Gewässern zu dulden. Dies umfasst u. a. das Betreten, Befahren und Benutzen des Grundstückes, das zwischenzeitliche Ablegen von Krautungs- und Beräumungsmaterial sowie das bauzeitliche Zwischenlagern erforderlicher Baumaterialien.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Verpflichtung besteht, die Gewässerschutzstreifen (innerorts in der Regel 5 m gemessen ab Böschungsoberkante / Mau-

eroberkante, außerorts 10 m) in Abstimmung mit dem Tiefbauamt und der Unteren Wasserbehörde im Umweltamt der Stadt Chemnitz so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne o. g. Gesetzlichkeiten nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind in diesen Bereichen Ablagerungen und oder Bebauungen jeglicher Art untersagt und Handlungen zu unterlassen, welche die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Bei speziellen Fragen zur Thematik steht das Tiefbauamt, Sachgebiet Brückenerhaltung und Wasserbau

zur Verfügung; Sie erreichen die Mitarbeiter\*innen des zuständigen Sachgebietes telefonisch unter 0371-488 7739, 0371-488 7734 und 0371-488 6649.

Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht in jedem Fall eine nochmalige vorzeitige Information der von den erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen betroffenen Bürger\*innen erfolgen kann.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung bei der Entwicklung, Verbesserung und Erhaltung des wertvollen Ökosystems der Fließgewässer.

### Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich –

Donnerstag, den 27.01.2022, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

#### Tagesordnung:

- |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit</li> <li>2. Feststellung der Tagesordnung</li> <li>3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich –</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Beschlussvorlagen an den Verwaltungs- und Finanzausschuss               <ol style="list-style-type: none"> <li>4.1. Annahme von Spenden<br/><b>Vorlage: B-018/2022</b><br/><b>Einreicher: Dezernat 1/Amt 21</b></li> <li>4.2. Antrag auf Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied im Qualitätsverbund Babyotse e. V.<br/><b>Vorlage: B-008/2022</b><br/><b>Einreicher: Dezernat 5/Amt 51</b></li> </ol> </li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Informationsvorlage an den Stadtrat<br/>Information zur Umsetzung des Beschlussantrages BA-002/2019 „Prüfung einer Struktur für Konfliktlösungen im öffentlichen Raum“<br/><b>Vorlage: I-058/2021</b><br/><b>Einreicher: Dezernat 3/KPR</b></li> <li>6. Informationsvorlagen an den Verwaltungs- und Finanz-</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>ausschuss</li> <li>6.1. Information zu Vergaben über 50.000 Euro für das 2. und 3. Quartal 2021<br/><b>Vorlage: I-055/2021</b><br/><b>Einreicher: Dezernat 3</b></li> <li>6.2. Vergabestatistik für das Jahr 2020 der Stadt Chemnitz<br/><b>Vorlage: I-056/2021</b><br/><b>Einreicher: Dezernat 3</b></li> <li>7. Verschiedenes</li> <li>7.1. Mündliche Informationen der</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>Verwaltung</li> <li>7.2. Fragen der Ausschussmitglieder</li> <li>8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich –</li> </ol> <p><b>Ralph Burghart //</b><br/>Bürgermeister</p> |
|---|---|---|---|---|

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich –**

Dienstag, den 25.01.2022, 16:30 Uhr, Kraftwerk e.V., Kaßbergstraße 36, 09112 Chemnitz

**Tagesordnung:**

- |  |   |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit</li> <li>2. Feststellung der Tagesordnung</li> <li>3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses – öffentlich – vom 16.11.2021 und 07.12.2021</li> <li>4. Schuleingangsuntersuchungen – aktuell –<br/>Berichterstätter: Dr. Spalteholz, Amtsleiter Gesundheitsamt</li> <li>5. Berichterstattung über die Ergebnisse der Evaluation zur Unterstützungsoffensive für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen<br/>Berichterstattung: Linda Schwarz – Jugendamt, Fachberatung Unterstützungsoffensive</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>6. Beschlussvorlagen an den Jugendhilfeausschuss</li> <li>6.1. Zuwendung an den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe SSA – Sächsische Sozialakademie gGmbH für das Bauvorhaben „Teilinstandsetzung Außenanlagen“ im Objekt Kindertageseinrichtung Straße Usti nad Labem 299/301<br/><b>Vorlage: B-002/2022</b><br/><b>Einreicher: Dezernat 5/Amt 51</b></li> <li>7. Verschiedenes</li> <li>7.1. Mündliche Informationen der Verwaltung</li> <li>7.2. Fragen der Ausschussmitglieder</li> <li>8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich –<br/><b>Sven Schulze //</b><br/>Oberbürgermeister</li> </ol> |
|--|---|

**Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel – öffentlich –**

Dienstag, den 25.01.2022, 19:00 Uhr, Sitzungssaal, Rathaus Einsiedel, Einsiedler Hauptstraße 79, 09123 Chemnitz

**Tagesordnung:**

- |  |   |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit</li> <li>2. Feststellung der Tagesordnung</li> <li>3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen des Ortschaftsrates Einsiedel – öffentlich – vom 14.11.2021 und 07.12.2021</li> <li>4. Vorlagen an den Stadtrat / Ausschuss</li> <li>4.1. Vorlagen zur Einbeziehung Wohnbauflächenkonzept 2030<br/><b>Vorlage: BR-022/2021</b><br/><b>Einreicher: Dezernat 6/Amt 61</b></li> <li>5. Vorlagen an den Ortschaftsrat Übertragung der Restmittel des</li> </ol> | <p>Ortschaftsrates Einsiedel vom Haushaltjahr 2021 in das Haushaltjahr 2022<br/><b>Vorlage: OR-003/2022</b><br/><b>Einreicher: Ortschaftsrat Einsiedel</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. Beratung zu Bauanträgen in der Ortschaft Einsiedel</li> <li>7. Informationen des Ortsvorstehers</li> <li>8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder</li> <li>9. Einwohnerfragestunde</li> <li>10. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel<br/><b>Falk Ulbrich //</b><br/>Ortsvorsteher</li> </ol> |
|--|---|

**Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich –**

Mittwoch, den 26.01.2022, 18:30 Uhr, Volkshaus Röhrsdorf, Heinrich-Heine-Straße 7, 09247 Chemnitz

**Tagesordnung:**

- |  |   |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit</li> <li>2. Feststellung der Tagesordnung</li> <li>3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich – vom 08.12.2021</li> <li>4. Vorlagen an den Stadtrat</li> <li>4.1. Vorlagen zur Einbeziehung</li> <li>4.1.1. Neufassung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung)<br/><b>Vorlage: B-192/2021</b><br/><b>Einreicher: Dezernat 3/ASR</b></li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>4.1.2. Neufassung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)<br/><b>Vorlage: B-193/2021</b><br/><b>Einreicher: Dezernat 3/ASR</b></li> <li>5. Vorlagen an den Ortschaftsrat Übertragung der Restmittel des Ortschaftsrates Röhrsdorf vom Haushaltjahr 2021 in das Haushaltjahr 2022<br/><b>Vorlage: OR-004/2022</b><br/><b>Einreicher: Ortschaftsrat Röhrsdorf</b></li> <li>6. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen</li> <li>7. Bilanz 25 Jahre Eingemeindung Röhrsdorf (BA-025/2021)</li> <li>8. Informationen des Ortsvorstehers und Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder</li> <li>9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich –<br/><b>Hans-Joachim Siegel //</b><br/>Ortsvorsteher</li> </ol> |
|--|---|

# Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – anlässlich der Corona-Pandemie Bekanntmachung der Stadt Chemnitz vom 7. Januar 2022

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt gem. § 32 i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) neu gefasst worden ist (Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung), i. V. m. § 1 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) vom

19. November 2021, die nunmehr bis zum 14. Januar 2022 gültig bleibt, auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz folgende

## Allgemeinverfügung

zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anlässlich der Corona-Pandemie:

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Stadt Chemnitz vom 13. Dezember 2021 (s. Ausgabe 49a des Amtsblatts der Stadt Chemnitz vom selben Tage) zum Verbot des Konsums von Alkohol auf den öffentlichen Flächen in dem in der Anlage zu der Allgemeinverfügung dargestellten Innenstadtbereich sowie auf den öffentlichen Flächen der Einkaufszentren im Stadtgebiet wird bis zum 14. Januar 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Gründe:

Die Stadt Chemnitz ist entsprechend § 1 Abs. 4 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung, § 28 Abs. 1 i. V. m. § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 1 der Sächsischen Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsstellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), örtlich zuständig.

Die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 bleibt über den 9. Januar 2022 hinaus bis zum 14. Januar 2022 gültig. Dementsprechend wird die Geltungsdauer der o.g. Allgemeinverfügung vom 13. Dezember 2021 zum Verbot des Alkoholkonsums auf den darin bezeichneten

öffentlichen Flächen, die auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 erlassen worden ist, ebenfalls über den 9. Januar 2022 hinaus bis zum 14. Januar 2022 verlängert. Auch die in der Allgemeinverfügung vom 13. Dezember 2021 angeführten Gründe gelten weiterhin.

Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Chemnitz in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Chemnitz auf der Internetseite der Stadt Chemnitz ([www.chemnitz.de/amtsblatt](http://www.chemnitz.de/amtsblatt)).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle

oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@stadt-chemnitz.de-mail.de](mailto:info@stadt-chemnitz.de-mail.de)

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

## Hinweise:

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Chemnitz, den 7. Januar 2022

**Miko Runkel** //  
Bürgermeister

## Interessenbekundungsverfahren Ziel bzw. Rahmenbedingungen

### Auftraggeber:

Stadt Chemnitz  
Jugendamt  
Bahnhofstraße 53  
09111 Chemnitz  
Telefon: 0371 488-5151  
E-Mail:  
[jugendamt@stadt-chemnitz.de](mailto:jugendamt@stadt-chemnitz.de)

### Vergabeverfahren:

nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

### Art der Leistung:

Dienstleistung

### Leistungsumfang:

Beratungsleistung von freien oder öffentlichen Trägern der örtlichen Jugendhilfe sowie Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Erstellung von Gefährdungs- oder Ressourceneinschätzung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Chemnitz

### Leistungsberechtigte:

Freie Träger der örtlichen Jugendhilfe, welche Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung vorhalten, § 8a Abs. 4 SGB VIII, sowie Personen, die gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG einen Beratungsanspruch durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben und denen in ihren Einrichtungen keine solche Fachkraft zur Verfügung steht.

### Leistungsbringer:

Freie Träger der Jugendhilfe, wel-

che eine insoweit erfahrene Fachkräfte beschäftigen sowie natürliche Personen mit der erforderlichen Qualifikation.

### Leistungsspezifikation der Leistung Beratungsangebot durch insoweit erfahrene Fachkräfte:

#### gesetzliche Grundlage:

§ 8a Abs. 4, § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG

#### Qualifikation:

- eine einschlägige berufliche Qualifikation gemäß dem Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII (z. B. Sozialpädagoge, Psychologe u. ä.)
- mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung
- nachgewiesene einschlägige Fortbildungen
- zertifizierte „insoweit erfahrene Fachkraft“

#### Weitere Voraussetzungen

- einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Fallkonstellationen von Kindeswohlgefährdungen (zum Beispiel physische und psychische Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, häusliche Gewalt)
  - Kenntnisse des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung, Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung und Datenschutz
- Kompetenzen zu
- kollegialer (Team-)Beratung, Supervision, Coaching
  - Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der

Jugendhilfe, Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Personenkreis des § 4 KKG, Polizei und anderen

- Mitarbeit in lokalen Netzwerken gemäß § 3 KKG

### Aufgaben einer insoweit erfahrene Fachkraft:

- Risikoabschätzung bei einer punktuellen beratenden / supervidierenden Begleitung der Arbeit der fallverantwortlichen Fachkraft.
- Beratung der fallverantwortlichen Fachkraft bei der Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und deren fachliche Unterstützung auf der Grundlage einer anonymisierten Fallschilderung der fallverantwortlichen Fachkraft
- Beratung der fallführenden Fachkraft, wie die Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen motiviert werden beziehungsweise falls erforderlich der Hinzuziehung des Jugendamtes zustimmen können
- Bei Bedarf zusammen mit der fallführenden Fachkraft Erarbeitung eines Schutzplanes mit Hinweisen zu Form und Zeitabstand der Überprüfung

### Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt über Fachleistungsstunden auf der Grundlage einer mit dem Jugendamt abzuschließenden Vereinbarung. Je Fachleistungsstunde werden 50,00 EUR vergütet. In dieser Kalkulation sind die Personal- und

Sachkosten enthalten.

Die Rechnungslegung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand; dabei sind der Auftrag und der Nachweis einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung beizufügen. Die Auszahlung wird direkt an den Leistungserbringer vorgenommen.

Die Vereinbarung zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe bzw. der insoweit erfahrene Fachkraft (Leistungserbringer) und dem Jugendamt enthält im Wesentlichen:

- Alters- bzw. Zielgruppe, für welche das Beratungsangebot unterbreitet wird

- Spezialisierter Beratungsbereich (sexuelle Gewalt, Trennungs- und Paarkonflikte, Vernachlässigung u. ä.)
- Wirkungsbereich (stadtteilbezogen oder stadtweit)
- Kontakt
- Finanzierung
- Qualifikationsmerkmale der insoweit erfahrene Fachkraft
- Vereinbarungszeitraum

**Einreichungsfrist für die Unterlagen der Interessenbekundung:**  
11.02.2022

### Einreichungsstelle:

Stadt Chemnitz, Jugendamt  
Bahnhofstraße 53  
09111 Chemnitz

### Einzureichende Unterlagen:

- begründete schriftliche Interessenbekundung
- Leistungsbeschreibung zum Angebot

- Qualifikations- und Fortbildungsnachweise

Ansprechpartner zum Leistungsinhalt:  
Herr Stöss, Tel.: 0371 488-5937  
Ansprechpartner zum Verfahrensablauf:  
Herr Alder, Tel.: 0371 488-5980

### Hinweis zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren:

Es besteht kein Anspruch darauf, einen Auftrag zur Erbringung der Leistung zu erhalten. Dies liegt allein in der Entscheidung des Auftraggebers.

### Weitere Informationen im Verfahrensprozess:

Das Jugendamt erstellt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Übersicht, welche die in der Stadt Chemnitz tätigen insoweit erfahrene Fachkräfte mit ihren Beratungsschwerpunkten aufführt, mit denen eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde. Diese Liste dient den Einrichtungen und Beratungsstellen im Bedarfsfall zur Auswahl einer geeigneten insoweit erfahrene Fachkraft. Eine Auswahl durch das Jugendamt erfolgt nicht. Diese insoweit erfahrene Fachkräfte stehen allen von den §§ 8a, 8b SGB VIII umfassten Institutionen sowie den in § 4 KKG aufgeführten Geheimnisträgern zur Verfügung, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und nicht über eine eigene insoweit erfahrene Fachkraft verfügen.



**Öffentliche Bekanntmachung**

**Festsetzung der Grundsteuer in der Stadt Chemnitz für das Kalenderjahr 2022**

Für diejenigen Steuerschuldner, für die sich die Bemessungsgrundlage des Steuergegenstandes zur Grundsteuer seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung im Amtsblatt treten für die Steuerschuldner die gleichen

Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuer 2022 wird somit mit dem im zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgelegten Vierteljahresbetrag jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 bzw. als Jahresbetrag zum 15. August 2022, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt oder als Jahresbetrag zum 1. Juli 2022 (sofern der Antrag des Steuerpflichtigen bis 30.09. des Vorjahres gestellt wurde) fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022

erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2022 ohne besondere Aufforderung weiterhin bis zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem für das Kalenderjahr 2021 bzw. zuletzt zugesandten Bescheid ergeben, auf eines der Bankkonten der Stadt Chemnitz zu überweisen oder einzuzahlen bzw. vom SEPA-Lastschriftinzugsverfahren Gebrauch zu machen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats, nachdem die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgt ist, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Kassen- und Steueramt, 09106 Chemnitz, Sitz: Bahnhofstraße 53, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elek-

tronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Chemnitz, 14.01.2022

**Sven Schulze //**  
 Oberbürgermeister

# Vierzehnte Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 06.01.2022

Die **Kreisfreie Stadt Chemnitz** erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### 1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als **enge Kontaktpersonen**. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder auf anderem Weg diese Information erhalten haben.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Perso-**

**nen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.

- 1.5 Als **vollständig gegen COVID-19** geimpft gilt eine Person ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen.
- 1.6 Als **genesen** gilt eine Person, bei der vor frühestens 28 Tagen und vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag.
- 1.7 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

### 2. Vorschriften zur Absonderung

- 2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:
  - 2.1.1 **Enge Kontaktpersonen:** Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt kann die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht im Hausstand der positiv getesteten Person (Quellfall) leben, anordnen. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind 1. Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

2. zum Zeitpunkt des Kontaktes vollständig geimpfte oder genesene Personen, die symptomfrei sind.

Der Nachweis der Impfung bzw. Genesung ist auf Verlangen durch die zuständige Behörde vorzuzeigen. Trotz der Befreiung von der Absonderung sind genesene und vollständig gegen COVID-19 geimpfte Hausstandsangehörige und weitere abgesonderte Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem SARS-CoV-2-Fall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen. Die Befreiung von der Absonderung gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)). Allen Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, wird dringlich empfohlen, sich eigenverantwortlich mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 4. oder 5. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses sollen sie ihre Kontakte reduzieren.

2.1.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach Vorahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu

informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

### 2.1.3 Positiv getestete Personen

sind verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern.
- im Falle der Testung mit einem Antigenschnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen.
- ihren Hausstandsangehörigen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie sich absondern müssen.
- ggf. weitere enge Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis und die Empfehlung zur Testung nach dem 4. oder 5. Tag des letzten Kontaktes zu informieren.
- auf Verlangen das Gesundheitsamt über ihre Hausstandsangehörigen und ggf. weitere enge Kontaktpersonen zu informieren.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen. Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenzertifikat erstellen zu lassen.

### 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

### 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung oder zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des / der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.
- 2.6 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und positiv getestete Personen schriftlich oder elektronisch über die in 2.1.2 und 2.1.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz.

### 3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

### 4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Enge Kontaktperson und die positiv getestete Person haben ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.2 Enge Kontaktperson und die positiv getestete Person haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

### 5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

Fortsetzung von Seite 13

- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.
- 5.3 Ist die Aufrechterhaltung der Pflege oder der medizinischen Versorgung trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatisch positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben. Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der positiv getesteten Person unverzüglich zu informieren.
- 6. Beendigung der Maßnahmen**
- 6.1 Bei **Hausstandsangehörigen** sowie durch das Gesundheitsamt abgesonderten **engen Kontaktpersonen** endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall sowie das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat. Der erste volle Tag der Absonderung ist der Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Die Testung muss als Fremdstellung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Bei Schülerinnen und Schülern kann der Antigenschnelltest auch in der Schule unter Aufsicht erfolgen, wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.
- 6.2 Bei **Verdachtspersonen** endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).
- 6.3 Bei **positiv getesteten Personen** endet die Absonderung grund-

sätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Personen, die vollständig geimpft sind und keine Symptome entwickelt haben, können die Absonderung frühzeitig beenden, wenn ein frühestens **am 5. Tag** vorgenommener **PCR-Test** oder ein **am 7. Tag** vorgenommener **Antigenschnelltest** negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Dies gilt auch für die zur Absonderung verpflichteten Hausstandsangehörigen. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

**7. Zuwiderhandlungen**

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

**8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am **17.01.2022** in Kraft und mit Ablauf des **23.01.2022** außer Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.demail.de

### Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer. Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird gegenwärtig für die nicht vollständig geimpfte Bevölkerung als sehr hoch eingeschätzt. Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden soweit die Testung und ggfs. auch die Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten. Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Haus-

standsangehörigen auf die Pflicht zur Absonderung hinzuweisen. Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, haben sich nur auf Anordnung des Gesundheitsamts abzusondern.

### Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer **engen Kontaktperson** fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.
- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret
- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung). Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet. Unter **Verdachtsperson** werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben. **Positiv getestete Personen** sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung

bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen. Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

### Zu Nr. 2:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben. Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandsangehörigen sind diejenigen, die um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten, sowie geimpfte oder genesene Hausstandsangehörige. Das Gesundheitsamt kann darüber hinaus die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, anordnen. Dies gilt jedoch nicht für symptomfreie und zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten vollständig gegen COVID-19 geimpfte bzw. genesene Personen. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Entsprechende Kopien bzw. digitale Nachweise sind auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Fortsetzung Seite 15

Fortsetzung von Seite 14

Allen Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, wird dringlich empfohlen, sich eigenverantwortlich mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 4. oder 5. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses sollen sie ihre Kontakte reduzieren. Das gilt auch für Geimpfte und Genesene Personen.

Die Befreiung für Geimpfte und Genesene gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)).

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt. Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch

durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken ein COVID-19-Genesenzertifikat erstellt werden.

Personen, welche die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. Der Freistaat Sachsen empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App.

**Zu Nr. 3:**

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in ei-

nem Hausstand lebenden Personen zu.

**Zu Nr. 4:**

Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2 Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Hausstandsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

**Zu Nr. 5:**

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Aufrechterhaltung der Pflege oder der medizinischen Versorgung trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet können asymptomatisch positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben. Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der positiv getesteten Person unverzüglich zu unterrichten. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die pflegerische und medizinische Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen gesichert ist. Dies gilt ausschließlich für positiv getestetes Personal und nicht für abgesonderte Kontaktpersonen, da hier die Gefahr der Ansteckung nicht mehr gegeben ist.

**Zu Nr. 6:**

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Dokument des negativen Testergebnisses ist für die Dauer von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen und vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert wurden. Abweichend von vorgenannter Regelung können Schülerinnen und Schüler den Antigenschnelltest auch unter Aufsicht in der Schule durchzuführen, wenn die Testung nicht bei einem Leistungserbringer erfolgen kann.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am

Ende ist ein abschließender Antigenschnelltest zum Ausschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Personen, die vollständig geimpft sind und keine Symptome entwickelt haben, können die Absonderung frühzeitig beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag vorgenommener PCR-Test oder ein am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Es ist davon auszugehen, dass die Ausscheidungsdauer des Virus bei geimpften Personen, die asymptomatisch sind, kürzer ist. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

**Zu Nr. 7:**

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

**Zu Nr. 8:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom **17.01.2022** bis einschließlich **23.01.2022** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Chemnitz, den 06.01.2022

gez. **Spalteholz** //  
 Dr. Holger Spalteholz  
 amt. Leiter Gesundheitsamt